

84/29

Grafen, Kanton, am 12. März 1857.

Zwischen dem Oryalbauern Vogt und Erbbauf und  
dem Erbbaufpächter der Gemeinderen Kanton und  
Luzern ist ein Vertrag geschlossen. Entwurf, der  
Kanton einer Pflanzung zu Kanton betref. ab,  
gepflegt.

Oryalbauern Vogt verpflichtet das Oryalmarkt nach  
bedingender Disposition für die Zeit von  
Januar bis zum Ende, incl. der Verkäuflichkeit  
des Oryalbauern, dessen Gefälle etc. während der  
Anfallzeit, nach dem Material nach Au-  
gabe in besten Qualität zu liefern.

Nach Vollendung des Baues der Oryalmarkt,  
muss sich der Vogt einer Pflanzung eines Baues,  
nachstehender und muss sich derselben verbindlich,  
alle Kosten, die durch die Markfelder aufkommen,  
während seiner Lebenszeit unentgeltlich verbür-  
gen.

Immer verpflichtet Oryalbauern Vogt das Oryalmarkt  
bis zum 15. September d. J. fertig zu liefern, so  
dass es aufgestellt mit zum öffentlichen Gottes-  
dienst benutzbar ist.

Die Gemeinderen verpflichten sich zum Aufbau der  
Oryal möglichen Baues in der Höhe so anzustellen,  
dass der Vogt beim Aufbau der Oryal ungehindert  
arbeiten kann.

Die Gemeinderen verpflichten sich die Gemeinderen des Oryal-  
bauern Vogt die Setzung für die Oryal in folgenden  
Maße zu stellen:

Bei Ablieferung der Oryal baar 210 Kfl. und der  
Kass von 100 Kfl. in zwei Jahresraten.

Herrn  
Luzern  
Schweiz

Thalhofer Ludwig  
aus Dörmehausen  
J. F. H. H. H.  
Vogel, Luzern  
F. Vogt, Oryalbauern.